

**TARIFBLATT E/020 (II)**  
**- gültig ab 1. Januar 2021-**

**1. Preise**

- 1.1. Der **Grundpreis** ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an den Übergabestellen von dem FVU bereitgestellte Wärmeleistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert der Kundenanlage und beträgt

- je kW Anschlusswert jährlich 27,59 €

Auf diesen Grundpreis gewährt das FVU folgende Ermäßigungen:

für einen Anschlusswert über 0,2326 MW	3 %
für einen Anschlusswert über 0,5815 MW	6 %
für einen Anschlusswert über 1,1630 MW	10 %
für einen Anschlusswert über 2,9075 MW	15 %

- 1.2. Der **Arbeitspreis** ist das Entgelt für die **effektiv** gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme 0,04447 €

- 1.3. Der **Mess- und Vorhaltepreis** ist das Entgelt für das Warten und Ablesen der Messeinrichtungen.

Er beträgt jährlich:

für ein Messgerät mit einer Nennweite von 25 mm	39,88 €
für ein Messgerät mit einer Nennweite von 40 mm	61,36 €
für ein Messgerät mit einer Nennweite von 50 mm	92,03 €
für ein Messgerät mit einer Nennweite von 80 mm	122,71 €
für ein Messgerät mit einer Nennweite von 100 mm	153,39 €
für ein Messgerät mit einer Nennweite von 150 mm	178,95 €

**1.4. Emissionspreis**

Das Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen ergibt sich aus der unter Ziffer 2.) genannten Preis-anpassungsklausel und wird ab dem 01.01.2021 in Rechnung gestellt.

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

## 2. PREISREVISION

Die Preise (1.1 , 1.2 und 1.4) verändern sich zukünftig gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

### Grundpreis

$$GP = GP_0 \left( 0,8 + 0,2 \frac{GWE_{01\_}}{GWE_{010}} \right)$$

### Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \left( 0,2 \frac{HEL\_}{HEL_0} + 0,8 \frac{EG_{05\_}}{EG_{050}} \right)$$

### Emissionspreis

$$EP = 0,8 * EP_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

In diesen Formeln bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP<sub>0</sub> = der unter 1.1) genannte Grundpreis, Durchschnitt 2020

GWE<sub>01</sub> = Durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B2 lt. Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., im Abrechnungszeitraum

GWE<sub>010</sub> = tarifliche Anfangsvergütung in Tarifgruppe B2 (siehe GWE<sub>01</sub>)  
Basiswert = 20,16 €/h bei 165 h/Monat, Durchschnitt 2020

AP = neuer Arbeitspreis

AP<sub>0</sub> = der unter 1.2) genannte Arbeitspreis, Durchschnitt 2020

HEL = durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe leichtes Heizöl, Gesamtindex veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 unter der GP-Nr. 1920 26 007

HEL<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Heizöl, leicht (siehe HEL)  
Basiswert: 81,2 (Basis 2015 = 100), Durchschnitt Dezember 2019- November 2020

EG<sub>05</sub> = neuer Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 unter der GP-Nr. 352

EG<sub>050</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (siehe EG<sub>05</sub>)  
Basiswert: 71,70 (Basis 2015 = 100), Durchschnitt Dezember 2019-  
November 2020

EP = Aktueller Emissionspreis Wärme in ct/kWh

EP<sub>0</sub> = Basiswert Emissionspreis in ct/kWh im Jahr 2021  
Basiswert = 0,489 ct/kWh

nEHS = Gültiger CO<sub>2</sub>-Preis für die Emission einer Tonne CO<sub>2</sub>. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die folgenden CO<sub>2</sub>-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung)

2021:	25,00 €/t CO <sub>2</sub>
2022:	30,00 € t CO <sub>2</sub>
2023:	35,00 €/t CO <sub>2</sub>
2024:	45,00 €/t CO <sub>2</sub>
2025:	55,00 €/t CO <sub>2</sub>

nEHS<sub>0</sub> = 25,00 €/ t CO<sub>2</sub> Startpreis für das Kalenderjahr 2021.

Die Anpassung des Emissionspreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres.

In 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden, dabei wird ein Preiskorridor je Emissionszertifikat von 55,00 € (Mindestpreis) und 65,00 € (Höchstpreis) festgelegt. FVU ist berechtigt den Emissionspreis dann beginnend mit dem Jahr 2026 an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb des darauf folgenden Abrechnungszeitraumes.

Für die an Lohn gebundenen Preisbestandteile kommt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Lohn zur Anwendung.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzlichen Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

### **3. WÄRMEMESSUNG UND KOSTENVERTEILUNG**

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauches vorzunehmen, für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

### **4. ABRECHNUNG**

- a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 5. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von zur Zeit 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.
- e) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden Zinssatzes zuzüglich Mehrwertsteuer berechnen.

### **5. ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS**

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.